

## Stellungnahme des BdB e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

---

### **Vorbemerkung**

Mit dem Gesetzesentwurf soll die nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz zum 1.01.2026 vorgesehene verbindliche elektronische Aktenführung über den 1. Januar 2026 hinaus verlängert und eine papiergebundene Aktenführung bis zum 1. Januar 2027 ermöglicht werden, ohne die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 zu suspendieren. Dies betrifft u.a. Verfahren in Familiensachen.

### **Stellungnahme**

Der BdB e.V. hat gegen diesbezügliche Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) keine Bedenken und steht den im Entwurf dargestellten Regelungsvorschlägen offen gegenüber.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf verwiesen, dass erhebliche Unsicherheit dahingehend besteht, ob Betreuer\*innen einer sog. passiven Nutzungspflicht nach § 173 ZPO unterfallen. Der BdB würde daher begrüßen, wenn im Zuge der Änderungen der Verfahrensvorschriften in den jeweiligen Verfahrensarten diese Unsicherheiten durch eindeutige Bestimmungen behoben würden.

Mit Einführung einer E-Akte, spätestens nunmehr verpflichtend zum 1.01.2027, steht zu erwarten, dass Betreuungsgerichte für digital geführte Betreuungsakten Schreiben vermehrt auch im elektronischen Weg an Betreuer\*innen zusenden werden, bzw. wollen.

Dies setzt das Eröffnen eines sicheren Übermittlungsweges auf Seiten der Betreuer\*innen voraus.

Ob für Betreuer\*innen eine Verpflichtung zur Eröffnung eines solchen Postfaches (passive Nutzungspflicht) besteht, ist unklar.

§ 14 FamFG sieht eine Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokumentes nur für Rechtsanwälte, Notare und Behörden vor.

Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben jedoch gemäß § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO neben Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Steuerberatern auch sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen zu eröffnen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann.

Eine gesetzliche Konkretisierung auf bestimmte Personengruppen, die dieser sogenannten passiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs unterliegen, ist nicht erfolgt; die Gesetzesbegründung zu § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO führt eine beispielhafte Liste an, in die Berufsbetreuer\*innen nicht aufgenommen sind.

Es ist insoweit strittig, ob § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auch auf Betreuer\*innen Anwendung findet, da diese -seit der Registrierung nach dem BtOG- zu den in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen gehören, bei denen eine erhöhte Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Es bedarf insoweit auch der Klärung, ob eine Beteiligung in „professioneller Eigenschaft am Prozess“ trotz des Umstandes anzunehmen ist, dass Betreuer\*innen im Rahmen ihrer Profession regelhaft mit den Betreuungsgerichten und somit unter vorrangiger Anwendung des FamFG korrespondieren.

Es ist derzeit der gerichtlichen Praxis überlassen, diejenigen weiteren Berufsgruppen zu bestimmen, die nach § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO der passiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs unterliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 18).

Dies führt zu erheblicher Verunsicherung unter den Betreuer\*innen. Es ist insbesondere nicht geklärt, ob und wenn auf welcher gesetzlichen Grundlage die von einem Betreuungsgericht erteilte Weisung auf Einrichtung eines elektronischen Postfaches unter Androhung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann oder darf. Es erscheint fraglich,

ob Betreuungsgerichte im Rahmen Ihrer Aufsicht und gestützt auf § 1862 Abs. 3 BGB mittels Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld Betreuer\*innen zur Eröffnung eines elektronischen Postfaches anhalten dürfen, denn § 1862 BGB umfasst lediglich die Aufsicht über die sich aus §§ 1815 – 1881 BGB ergebenden und gegenüber den Betroffenen bestehenden Handlungspflichten von Betreuer\*innen. (Bejahend allerdings LG Augsburg, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 53 T 4110/24.)

Im vorgelegten Referentenentwurf, der die Digitalisierung der Justiz zum Gegenstand hat, könnte neben Anpassungen des § 14 FamFG an dieser Stelle auch Klarheit durch Befassung mit § 14a FamFG geschaffen werden.

Hamburg, den 22.07.2025

.